



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

I. Vorab per E-Mail (charlotte.nicaise@opla-augsburg.de)

OPLA Bürogemeinschaft für
Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15 D
86153 Augsburg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP

Zimmer: 218

Telefon: 08251 92-325

Telefax: 08251 92-375

E-Mail: steffen.steiner@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 12.11.2021

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“
der Gemeinde Schmiechen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen:

- 3 Plansätze in Rückgabe
- 1 Hinweis des Immissionsschutzes vom 02.11.2021
- 1 Stellungnahme der Staatlichen Abfallwirtschaft vom 18.10.2021
- 1 Stellungnahme des Wasserrechtes vom 11.11.2021
- 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht
siehe E-Mail vom 04.11.2021
- 1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021
- 1 Stellungnahme des Verkehrswesens vom 15.10.2021
- 1 Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung vom 08.11.2021

Sehr geehrte Frau Nicaise,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem am 05.10.2021 eingegangen Schreiben beteiligten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Schmiechen.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Verkehrswesen, Kreisstraßenverwaltung und den Kreisbaumeister beteiligt.

Soweit Stellungnahmen oder Hinweise abgegeben wurden erhalten Sie anbei mit der Bitte um Beachtung. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden Sie mit E-Mail vom 04.Nov.2021 bereits informiert, dass eine Stellungnahme nachgereicht wird.



Aus bauleitplanerischer Sicht werden folgende Bedenken vorgetragen:

Nassverfüllung:

Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau ist auch eine Nassverfüllung geplant. Zur geplanten Nassverfüllung, die grundsätzlich nicht zulässig ist, hat sich insbesondere das Sachgebiet Wasserrecht negativ geäußert. Die dort geäußerten Bedenken werden unsererseits geteilt.

Insbesondere müssen sich aus den Planunterlagen die besonderen Gründe für die lediglich ausnahmsweise zulässige Verfüllung ergeben und eine hinreichende Würdigung der Belange erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend geschehen und daher zwingend nachzuholen, da diese Thematik auch Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans haben kann und damit evtl. ein späteres Genehmigungshindernis für die Änderung des Flächennutzungsplans gegeben ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Zur Klarheit wird empfohlen, textlich zu ergänzen, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer
Oberregierungsrat

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Az 6102-1/2

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



Bauleitplanung

Aichach, 11. Oktober 2021

e. 12. 10. 21 J.

SG 43 - Immissionsschutz
Herrn Bohn

im Hause

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

***x** Bitte um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-
Prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bei Parallelverfahren und gleichzeitiger Beteiligung Ihres SG zum Bebauungsplan bitte darauf
achten, dass die Einwendungen in ihrer Zielrichtung nach FLNP und B-Plan zu trennen sind
und keine Einheitsstellungen abgegeben werden.

Schmiechen-Unterbergen

Bebauungsplan Nr. 24

für das Gebiet: „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

Frist für die Stellungnahme **05.11.2021** (§ 4 BauGB)

Hinweis:

Sollte eine Stellungnahme nicht fristgerecht eingehen, gehen wir davon aus,
dass keine Anregungen erhoben werden und werden unsere Gesamtstellung-
nahme so an die entsprechende jeweilige Gemeinde weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Altmann

zurück an: SG 41

Bauleitplanung

im Hause

ohne Einwände

Stellungnahme

02.11.21

Datum, Unterschrift

Der Plansatz befindet sich beim Bodenschutzrecht.

x Insbesondere sind in der Umweltprüfung quantitative (zumindestens aber
qualitative) Aussagen zu den **Lärm-+ Staubemissionen** zu treffen! siehe Anlage



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Baugesetzbuch *) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3720 — 3721)

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, *Staub*
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten

Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
 - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
 - d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

[zum
Seitenanfang](#)

[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheitserklärung](#)[Feedback-
Formular](#)

[Seite
ausdrucken](#)



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Sachgebiet 41
Bauleitplanung

IM HAUSE

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1762-2/5/21.72

Ansprechpartner: Philipp Nußstein
Zimmer: 01
Telefon: 08251 92-345
Telefax: 08251 92-480 345
E-Mail: philipp.nussstein
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 18. Oktober 2021

**Abfallrecht;
Stellungnahme zur Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Kiesabbau nördlich von Unterbergen" durch
die Gemeinde Schmiechen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht **keine Einwände**. Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind aus abfallrechtlicher Sicht **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Es sollte jedoch der Wortlaut des § 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen und der Nr. 7.2 der Begründung geändert werden:

Zu § 2 Abs. 2 Aufschüttungen:

Seit dem 01.10.2021 gilt die evaluierte Fassung des Verfüll-Leitfadens, welche nun in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu Grund zu legen ist.

Das zugelassene Verfüll-Material ergibt sich bei Nassverfüllungen zwar direkt aus dem Leitfaden, trotzdem empfiehlt es sich, den diesbezüglichen Wortlaut des Leitfadens in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung des § 2 Abs. 2 der Festsetzungen:

Grundsätzlich gilt der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen („Verfüll-Leitfaden“) in der Fassung vom 15.07.2021.

Der in der Planzeichnung festgelegte Abbaubereich ist wieder zu verfüllen. Dabei dürfen entsprechend Punkt B-3/N des Verfüll-Leitfadens nur örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile sowie unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremddanteile zur Verfüllung herangezogen werden. Das Material muss entsprechend Punkt B-4/N i.V.m. Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens die Zuordnungswerte Z 0 einhalten.



Zu Begründung Nr. 7.2:

Der letzte Absatz mit dem Wortlaut „Der Abbaubereich ist mit Z0-Material wieder zu befüllen. Das verhindert Fremdanteile im Boden“ ist nicht ganz korrekt, da die Bezeichnung „Z0-Material“ nur Aussagen hinsichtlich der Schadstoffgehalte des Materials, nicht aber hinsichtlich möglicher Fremdanteile trifft.

Der Absatz sollte dementsprechend durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Durch die Festsetzungen entsprechend den Punkten B-3/N und B-4/N des Verfüll-Leitfadens wird sichergestellt, dass zur Wiederverfüllung nur unbedenkliches Material, das frei von Fremdanteilen ist, herangezogen wird.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Nußstein', is written above the printed name.

Philipp Nußstein



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

SG 41
Steffen Steiner

Im Haus

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6400-3-01794

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 11.11.2021

Wasserrecht

Ihr Aktenzeichen: 41-6102-1/2

Antragsteller: Gemeinde Schmiechen

Ringstr. 42, 86511 Schmiechen

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Kiesabbau nördlich von Unterbergen"

Standort: , 86511 Schmiechen

Gemeinde
Schmiechen

Gemarkung
Unterbergen

Flurstücksnummer

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schmiechen beantragt folgende Maßnahme:

10. Änderung des Flächennutzungsplanes und

Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Kiesabbau nördlich von Unterbergen"

-Parallelverfahren-

Stellungnahme:

Bereits seit Jahren ist der geplante **Kiesabbau mit Wiederverfüllung** im Gespräch.

Seit 2018 wurden hierzu im SG 62 Vorgespräche unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geführt.

Im Vorabzug der Planunterlagen vom 18.12.2019 als Grundlage einer Vorbesprechung zu den Genehmigungsaussichten ist als Anlass der Planung der **Rohstoffabbau** (Kies) durch ein örtliches Unternehmen, der für Privatleute und Kommunen Kiese und Sande, Transportbeton zur Verfügung stellt. Dem Unternehmer ist die Verarbeitung regionaler Rohstoffe aus ökologischen (kürzere Transportwege und wirtschaftlichen Gründen" wichtig.

Als Rekultivierung ist eine **Verfüllung** mit dem für eine Nassverfüllung nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben zugelassenen Material (Z-0) und die Überführung der Fläche in ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, mit dem Ziel des Artenschutzes geplant. Laut Aussage des Planers steht nach seinen Erfahrungen als Fremdüberwacher für die nächsten Jahre genügend Material mit der Zuordnungsklasse Z-0 zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbesprechungen ergab sich aus wasserrechtlicher Sicht folgende Beurteilung:

Gemäß dem Leitfaden zum sog. „Eckpunktepapier“ (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen) eine Wiederverfüllung im Bereich einer Nassauskiesung **nicht zulässig**; Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn



- Der Grundwasserschutz gewahrt bleibt, und
- die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses **geboten ist**.

Die Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus dem Leitfaden unter B-2/N Punkte a) bis e). Nach der Planung und der Begründung kommt ausschließlich Punkt c), nämlich **Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landespflege** in Betracht. Dabei sind Einzelplanungen nicht ausreichend. Erforderlich ist die Einbindung in ein Gesamtkonzept, welches u. a. einen größeren räumlichen Zusammenhang, und vorrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes beinhaltet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde, und dem Landesamt für Umwelt eine Prüfung vorgenommen, ob die **Voraussetzung** für eine Wiederverfüllung des ausgebeuteten Bereiches, nämlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines qualifizierten Konzeptes des Naturschutzes und der Landespflege gemäß Punkt B-2/N Buchst. c) des Leitfadens zum sog. "Eckpunktepapier" gegeben ist.

Die Prüfung ergab, dass ein "qualifiziertes Konzept des Naturschutzes und der Landespflege" nur dann als Voraussetzung für eine Wiederverfüllung dient, wenn der aktuell hochwertige Zustand der Fläche ein derartiges Konzept erforderlich macht, um die Wertigkeit nach dem Abbau wieder zu erreichen. Das bedeutet, dass **nicht das Potential der Fläche** herangezogen werden darf, sondern der **Status Quo**. Da die Fläche nach naturschutzfachlicher Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde aktuell **keine** hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, liegen die **Gründe des öffentlichen Interesses für eine Wiederverfüllung nicht vor**.

Aussage der UNB zur Aufnahme der Rekultivierung in das Ökokonto

Eine nachträgliche Einrichtung des Ökokontos, (*Anm.: wie in den textlichen Festsetzungen des BPlanes ausgeführt*) ist nicht möglich, da die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind. Es fehlt die Bewertungsgrundlage, da sich der Ausgangszustand nach dem Abbauende in 10 Jahren verändert haben wird. Alle geplanten Maßnahmen wären Teil der (*wasserrechtlichen*) Abbaugenehmigung und daher auch der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung. Alle Maßnahmen, die naturschutzfachlich sinnvoll sind und auf der erfolgten Rekultivierung aufbauen würden, könnten grundsätzlich als Ökokonto anerkannt werden. In diesem Fall erzeugen die im (*wasserrechtlichen*) Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen jedoch bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert, wodurch keine Ökopunkte generierbar wären.

Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche/-rechtliche Beurteilung wurde dem Planungsbüro per E-Mail vom 02.06.2020 mitgeteilt.

Als Grund für die Aufstellung des BPlanes Nr. 24 wird die Herstellung des öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung" unter Bezug auf das Pilotprojekt „Nassverfüllung“ – Version 4 vom 18.01.2019 des LfU genannt. Grundlage dieses Projektes ist der in der Kabinettsitzung vom 17.04.2018 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen 6-Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralische Abfälle und Bodenaushub.

Zur Erlangung des Ausnahmemöglichkeit für eine Verfüllung wurde in der ursprünglichen Planung des Rohstoffabbaus das **überörtliche qualifizierte naturschutzfachliche Konzept** für die Rekultivierung genannt. Als Verfüllmaterial sollte nur Z-0-Material verwendet werden, das u. W. nicht in ausreichender Menge vorhanden ist.

In der Besprechung vom 11.01.2019 wurde u. a. festgehalten:



*„Zur Sicherstellung der Verwirklichung des Konzeptes sollen der Abbau und die Verfüllung in 12 unterteilten, kleineren Abschnitten mit jeweils einer Größe von ca. 1 ha stattfinden. Der Abbau und die Wiederverfüllung sollen sukzessive und abschnittsweise erfolgen mit dem Ziel, **dass bei einem potentiellen Mangel an Verfüllmaterial keine größeren Seeflächen entstehen.** So soll ein neuer Abschnitt erst dann abgegraben werden dürfen, wenn der vorletzte Abschnitt bereits seine Nachfolgefunktion für den Naturschutz angetreten hat.“*

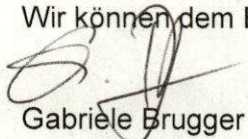
Nunmehr wird von der Gemeinde als Grund für den BPlan das **öffentliche Interesse an der Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralisch Abfälle und Bodenaushub** genannt.

Diese Gründe für ein und dasselbe Vorhaben widersprechen sich eklatant.

Die Gemeinde hat den Bedarf und die Notwendigkeit für Ablagerflächen für mineralische Abfälle und Bodenaushub nicht plausibel nachgewiesen. Dieser Nachweis und auch der Nachweis, dass solche Lagerflächen in zumutbarer Weise nicht auch an anderer Stelle als im Grundwasser hergestellt werden können ist u. E. für eine ausnahmsweise Zulassung einer Nassverfüllung nach dem Leitfaden Punkt B-2N e) und somit zum Grundwasserschutz zwingend erforderlich.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Planunterlagen, dass die Bedeutung des grundsätzlichen Verbots der Nassverfüllung und deren nur ausnahmsweise (und damit besonders zu begründende) Zulässigkeit nicht hinreichend gewürdigt werden.

Wir können dem BPlan Nr. 24 aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmen.


Gabriele Brugger

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Schmiechen, OT Unterbergen

Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 05.11.2021 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang
SG 41 Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Tel. 08251/92-233

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

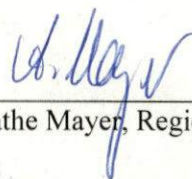
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe folgender Bodendenkmäler:

- Im Südosten D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Latènezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“
- Im Nordosten D-7-7731-0014 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Aichach, 03.11.2021


Agathe Mayer, Regierungsamtmann

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Schmiechen-Unterbergen

für das Gebiet:

Bebauungsplan Nr. 24
für das Gebiet „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:
 Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang

- Verkehrswesen -

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Tel. 08251/92-221

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Verschmutzte Fahrbahn:

Gemäß § 32 StVO ist zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsablaufes verboten, öffentliche Verkehrsflächen zu verschmutzen, wenn dadurch der Verkehr möglicherweise oder nicht ganz unwahrscheinlich gefährdet oder erschwert werden kann. Der Verantwortliche ist verpflichtet, verkehrswidrige Zustände durch Verschmutzen der Straße möglichst zu vermeiden.

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche dennoch verschmutzt, so ist der verkehrswidrige Zustand unverzüglich zu beseitigen. Erhebliche Gefährdungen durch Verschmutzen (z. B. schlammige Fahrbahn) oder Hindernisse (z. B. größere Erdbrocken) sind ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen.

Bis zur Beseitigung muss der verkehrswidrige Zustand immer kenntlich gemacht werden. Die Art der Kenntlichmachung ist Situationsabhängig. Neben Verkehrszeichen können auch Warndreieck und Warnleuchten mit dem Hinweis auf „Verschmutzte Fahrbahn“ in Betracht kommen.

Aichach, 15.10.2021


Heinz Geiling



BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Az 6102-1/2

**LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG**

Bauleitplanung

Aichach, 11. Oktober 2021

Landratsamt
Aichach-Friedberg
Eing. 12. OKT. 2021
SG 51 - Tiefbau u. Bauhof

~~SG 51 - Kreisstraßenverwaltung~~

~~im Hause~~

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Bitte um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-
Prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

**Bei Parallelverfahren und gleichzeitiger Beteiligung Ihres SG zum Bebauungsplan bitte darauf
achten, dass die Einwendungen in ihrer Zielrichtung nach FLNP und B-Plan zu trennen sind
und keine Einheitsstellungen abgegeben werden.**

Schmiechen-Unterbergen

Bebauungsplan Nr. 24

für das Gebiet: „**Kiesabbau nördlich von Unterbergen**“

Frist für die Stellungnahme 05.11.2021 (§ 4 BauGB)

Hinweis:

**Sollte eine Stellungnahme nicht fristgerecht eingehen, gehen wir davon aus,
dass keine Anregungen erhoben werden und werden unsere Gesamtstellung-
nahme so an die entsprechende jeweilige Gemeinde weiterleiten.**

Mit freundlichen Grüßen

Irene Altmann

zurück an: SG 41

Bauleitplanung

im Hause

ohne Einwände

Stellungnahme

**Landkreis Aichach Friedberg
- Tiefbauverwaltung -**

8.11.21
Datum, Unterschrift

1. Kreisstraße AIC 12 im Jahre 2020
neu ausgebaut und mit Bk 1,0 dem
künftigen SV-Verkehr gewachsen

2. Einmündung in Kreisstraße wurde
bereits ausreichend dimensioniert.

3. Um Verschmutzungen auf der Kreisstraße und dem be-
gleitenden Geh- und Radweg zuverlässig zu vermeiden
sollte der Wirtschaftsweg zum Abbaugelände dauerhaft bituminös befestigt werden.
Verschmutzungen im Kurvenbereich (= Einmündungsbereich) können, auch kurzfristig, nicht toleriert werden.

631-912 AIC 12

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1	Gemeinde Schmiechen
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet B-Plan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme Februar 2022 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2 Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Naturschutz und Landschaftspflege
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen B I 2.1 (Z) Als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (Nr. 6). Begründung: ... Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

B I 3.1 (Z) „Biotope, sowie Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ... sollen insbesondere im ... Lechtal ... erhalten und gepflegt werden.“

B II 5.3 (Z) „Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf ... Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (für Kiesabbau) konzentriert werden ...“

2.
3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.
4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

1. Naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Gebietes

Die geplante Abbaufäche liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Meringer Feld“ nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)“.

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) weist im betroffenen Gebiet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 (Lechniederung) aus. Den Belangen von Natur und Landschaft ist hier bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Aus den vorgelegten Unterlagen wird bisher nicht klar, wie diesem besonderen Gewicht der Naturschutzbelange Rechnung getragen werden soll. Weder bei der Eingriffsermittlung noch bei der Planung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind diesbezügliche Inhalte erkennbar.

Gründe, warum von dem regionalplanerischen Ziel, den Abbau von Bodenschätzen auf Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Kiesabbau zu konzentrieren, abgewichen werden soll, sind nicht schlüssig dargelegt.

2. Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht werden unter Ziffer 2 die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet. Dabei sind die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beurteilen.

Im Umweltbericht wird dabei ausgeführt, dass bei den Schutzgütern Boden und Wasser von einer geringen Erheblichkeit auszugehen wäre, beim Schutzgut Landschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären und beim Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt langfristig von einer Verbesserung auszugehen wäre. Diese Bewertungen können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde so nicht bestätigt werden. U. E. sind erheblich stärkere Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Beurteilung kann nicht nur auf die langfristige Perspektive, nach Abschluss des gesamten Vorhabens abgestellt werden, sondern es müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Abbauphase stärker in den Blick genommen werden, um zu einer sachgerechten Abwägungsgrundlage zu kommen.

3. Herleitung des Ausgleichsbedarfs nach der Eingriffsregelung

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB abzuhandeln. Im Begründungsteil des Bebauungsplanes (Ziffer 5) und auch im Umweltbericht (Ziffer 4.3) wird jeweils ausgeführt, dass Eingriff und Ausgleich unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt werden. Diese Ermittlung ist jedoch im Bebauungsplan nicht enthalten. Nach überschlägiger Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist der im Bebauungsplan vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleich bei weitem zu gering angesetzt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass große Teile des Planungsgebietes als Ackerflächen mit typischer Segetalflora anzusprechen sind. Für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung ist es erforderlich, die Ermittlung des

Kompensationsbedarfs, auch unter Berücksichtigung der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, nachvollziehbar darzustellen.

4. Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

4.1. Überschneidung von Ausgleichsflächen

Im Bebauungsplan wird eine Ausgleichsfläche Ö 1 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 570, 558, 557/2 und 490 Gemarkung Unterbergen vorgesehen. Diese geplante Ausgleichsfläche überschneidet sich mit einer bereits seit langem bestehenden Ausgleichsverpflichtung am Westrand des Flurstücks Nr. 570 Gemarkung Unterbergen (siehe entsprechende Eintragung im ÖFK). Doppelanrechnungen von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die bestehende Ausgleichsverpflichtung ist daher zu berücksichtigen.

4.2. Diskrepanz von Planzeichnung und textlichen Flächenangaben im B-Plan

Die Ausgleichsfläche Ö 1 ist in der Bebauungsplanzeichnung mit einer Breite von ca. 10 m und einer Länge von ca. 300 m eingetragen. Daraus würde sich ungefähr eine Fläche von rund 3.000 m² ergeben. In allen textlichen Aussagen zu dieser Fläche Ö 1 wird die Fläche aber nur mit 608 m² angegeben (siehe z. B. Festsetzung § 3 Abs. 1; Begründung Ziffer 7.3). Wir bitten diese Widersprüchlichkeit zu beheben.

4.3. Standorteigenschaften für Feucht- bzw. Nasswiese

Auf dem Großteil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen nach der Rekultivierung des Abbaugeländes seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen entstehen. Dieser Vegetationstyp ist auf entsprechende nasse und nicht zu nährstoffreiche Standortverhältnisse angewiesen. Das Grundwasser liegt derzeit bei ca. 3 m unter GOK. Die Standortverhältnisse sind daher für eine Nasswiesenentwicklung deutlich zu trocken. Die Flächen werden seit langem als landwirtschaftliches Ackerland genutzt und sind damit auch recht nährstoffreich. Dem entsprechend sind die aktuellen Standortverhältnisse für die Entwicklung einer seggen- und binsenreichen Feucht bzw. Nasswiese nicht gegeben. Aussagen, wie der Standort nach der Abbau- und Wiederverfülltätigkeit hergestellt werden soll, sind im B-Plan nicht festgesetzt.

In den Festsetzungen ist bisher nur angegeben, dass Abgrabungen bis 7 m Tiefe zulässig sind und dass der Abgrabungsbereich mit Z0-Material wieder zu verfüllen ist. Daraus ergeben sich jedoch nicht automatisch Standortverhältnisse, die für die Entwicklung des angestrebten Vegetationstyps geeignet wären. Die Wiederverfüllung müsste dazu gegenüber dem aktuellen Höhenniveau erheblich abgesenkt werden. Diese reduzierte Wiederverfüllhöhe wäre dann auch in den Festsetzungen entsprechend niederzulegen. Darüber hinaus wären Aussagen erforderlich, welcher sinnvollen Verwendung der vorhandene nährstoffreiche Oberboden zugeführt werden soll.

4.4. Rohbodenstandorte

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind auch Rohbodenstandorte vorgesehen. Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Bebauungsplanfestsetzungen sollen diese im Abbaubereich „standortunabhängig“ angelegt werden. Die inhaltliche Bedeutung dieser Festsetzung ist u. E. unklar.

Diese Rohbodenstandorte sollen nach Angaben im Bebauungsplanentwurf in Form von Kies- bzw. Schotterflächen bis zu 0,5 m Höhe über Geländeoberkannte hergestellt werden. Unklar bleibt dabei, welche GOK hier gemeint ist, die aktuell Vorhandene oder eine nach der Rekultivierung neu Entstehende. Sollte letztere vom Bestand abweichen, wäre diese auch entsprechend festzusetzen.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde als Potentialanalyse mit nur einem

Flächenbegang am 17.04.2019 durchgeführt.

Von der Gebietsausstattung her ist davon auszugehen, dass insbesondere bodenbrütende Vogelarten relevant und vom Abbauvorhaben betroffen sein können (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelzen, Wachteln). Dies wird auch durch die Abschichtungsergebnisse nach dem LfU Leitfaden und durch punktuelle ASK-Nachweise untermauert (u. a. Kiebitz,).

In der vorgeschriebenen Prüfungsabfolge sind bei derartigen Konstellationen als nächster Schritt Bestandserfassungen durchzuführen oder mit worst case Betrachtungen zu verfahren. In der vorgelegten saP sind diese Bearbeitungsschritte nicht erkennbar. Stattdessen wird beschrieben, dass der Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch einen schrittweisen Abbau minimiert werden. Das kann zwar vom Grundsatz her fachlich so bestätigt werden, deutlich wird damit aber auch, dass Verluste von Fortpflanzungsstätten selbst bei einem schrittweisen Abbau verbleiben. Der Umfang dieser Verluste ist daher zu ermitteln (über Bestandskartierungen oder worst case). Aufbauend darauf sind dann die notwendigen fachlichen Konsequenzen (z. B. Erfordernis von CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u. E. nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Ergänzungen bzw. vertiefende Bearbeitungen (siehe oben) sind daher erforderlich.

Festsetzungen, die Maßnahmen nur bei Beobachtung von nistenden Vögeln während der Abbauarbeiten nachträglich vorsehen (wie sie unter § 5 Abs. 2 des Bebauungsplanentwurfs enthalten sind) sind dazu vollständig ungeeignet.

6. Ökokonto

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Einrichtung eines Ökokontos in der gegenständlichen Lage grundsätzlich möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann jedoch keine Festlegung von Ökokonten erfolgen. Dies bedarf vielmehr einer eigenständigen Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eine Planung und Festlegung von erzielbaren Wertpunkten für ein Ökokonto ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einfach, kommt es doch ganz wesentlich auf die festgelegten Rekultivierungsziele und die Standortverhältnisse nach der Wiederverfüllung an. Soll trotzdem bereits jetzt eine Berechnung von erzielbaren Ökopunkten erfolgen, ist eine klare Festlegung zu den künftigen Standortverhältnissen (u. a. Boden und Feuchtigkeitsverhältnisse), nach Wiederverfüllung sowie zu den Herstellungsmaßnahmen und zur geplanten Pflege erforderlich.

Selbst bei optimaler Umsetzung gehen wir davon aus, dass die in der Begründung genannte Ökokontoplanung mit über 900.000 Wertpunkten auf 130.000 m² Fläche bei weitem zu hoch angesetzt sein dürften. Entsprechende Inhalte im Bebauungsplan sind daher auf der Basis einer mit der uNB abgestimmten Planung zu korrigieren.

Rechtsgrundlagen

Art 141 BV

§§ 1, 1a, 2 und 9 BauGB

§§ 1, 2, 3, 18, 21 und 44 ff BNatSchG

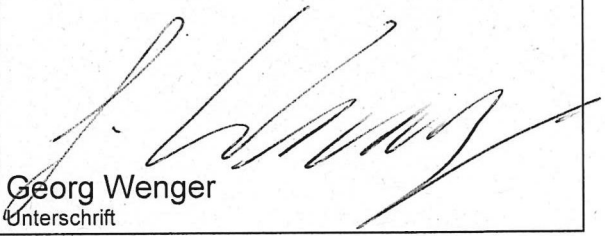
Art 1 und 4 BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.
5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 03.02.2022
Ort, Datum


Georg Wenger
Unterschrift

In Ausfertigung

an das
Sachgebiet 41
- Bauleitplanung -

im Hause